



## Bundesweite Impfwoche vom 13. bis 19. September – Aktuelle Hinweise zur Impfstoffbestellung

Die Bundesregierung plant gemeinsam mit den Bundesländern vom 13. bis 19. September (KW 37) eine Impfwoche zur Steigerung der Impfbereitschaft. Dadurch kann es zu einer erhöhten Nachfrage nach COVID-19-Impfungen in den Arztpraxen kommen, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird eigenen Angaben zufolge dem Großhandel ein Sonderkontingent an Impfstoffen für die Impfwoche bereitstellen. Außerdem stellt das BMG für die Aktionswoche unter dem Motto „#HierWirdGeimpft“ ein digitales Mitmachpaket zur Verfügung stellen. Alle relevanten Informationen werden demnächst auf der Webseite [www.hierwirdgeimpft.de](http://www.hierwirdgeimpft.de) gebündelt.

### Impfstoffbestellung für KW 37 – nur noch ein Rezept

Bitte bestellen Sie Ihre benötigten Impfstoffdosen für die Woche vom 13. bis 19. September bis zum morgigen Dienstag, 12 Uhr (31. August). Es stehen weiterhin Impfstoffe von Biontech/Pfizer, Astrazeneca und Johnson & Johnson bereit. Ab wann der Impfstoff von Moderna an die Praxen ausgeliefert wird, ist noch offen.

Bitte geben Sie auf dem Rezept lediglich an, wie viele Dosen Sie von welchem Impfstoff für die KW 37 benötigen. Seit vergangener Woche ist dafür nur noch ein Rezept erforderlich. Das heißt: Eine Angabe, ob es sich um Bestellungen von Impfstoff für Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfungen handelt, ist nicht notwendig.

Beispiel:

„48 Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör, 10 Impfstoffdosen Vaxzevria plus erforderliches Impfzubehör und 5 Dosen Johnson & Johnson Vaccine plus erforderliches Impfzubehör“.

Hinweis: Bitte geben Sie die Anzahl der Dosen entsprechend der Vial-Größe an: Biontech/Pfizer 6 Dosen je Vial, Astrazeneca 10 Dosen je Vial und Johnson & Johnson 5 Dosen je Vial.

Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfzubehör erfolgt über die Apotheke in der Regel jeweils am Montagnachmittag.

### Wegen Aktionswoche: Nachbestellungen kurzfristig möglich

Sollte sich abzeichnen, dass Ihre bestellten Impfstoffdosen wegen der Aktionswoche und der möglicherweise damit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Impfterminen nicht ausreichen, kann kurzfristig weiterer Impfstoff nachbestellt werden. Dieser wird nach Auskunft des BMG innerhalb von drei Werktagen durch die Apotheken an die Praxen ausgeliefert. Kennzeichnen Sie die Rezepte für Ihre Nachbestellung bitte mit „Aktionswoche Impfen“.



Aktualisierte KBV-Information zu Bestellung, Lieferung und Verabreichung von COVID19-Impfstoffen (PDF, 443 KB)





## Abrechnungsziffern für Auffrischungsimpfungen ab September

Die überarbeitete Coronavirus-Impfverordnung, in der unter anderem der Anspruch auf Auffrischungsimpfungen sowie die Vergütung dieser Impfungen geregelt sein wird, soll nach Auskunft der KBV in Kürze verabschiedet und veröffentlicht werden.

Erst dann können die Softwareunternehmen die Pseudoziffern für die Abrechnung von Booster-Impfungen in die Praxissoftware einpflegen und den Praxen bereitstellen. Das KVNO-Meldeportal für die tägliche Meldung durchgeführter Impfungen ist bereits um die Angabe von Auffrischungsimpfungen erweitert. Folgende Pseudoziffern für die Abrechnung hat die KBV festgelegt:

Hersteller / Impfstoff	Indikation	Pseudoziffer
BioNTech/Pfizer	Allgemein	88331R
	Beruf	88331X
	Pflegeheimbewohner/ in	88331K
Moderna*	Allgemein	88332R
	Beruf	88332X
	Pflegeheimbewohner/ in	88332K

\* Ab wann der Impfstoff an die Praxen ausgeliefert wird, ist noch offen.

Informationen zur tagesaktuellen Meldung von Imp fzahlen über das KVNO-Portal



## Fortbestehen von Corona-Sonderregeln bis November 2021

Nachdem der Bundestag beschlossen hat, den Fortbestand der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wegen der Corona-Pandemie erneut um drei Monate zu verlängern, verlängern sich auch bestimmte Sonderregeln des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Konkret nennt der G-BA folgende Leistungen, die nun bis zum 25. November 2021 Bestand haben:



# KVNO Praxisinformation

30. August 2021

**Disease-Management-Programme (DMP):** Um eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 zu vermeiden, müssen Patientinnen und Patienten auch weiterhin nicht verpflichtend an Schulungen teilnehmen. Die quartalsbezogene Dokumentation von Untersuchungen der in ein DMP eingeschriebenen Patientinnen und Patienten ist ebenfalls weiterhin nicht erforderlich, sofern die Untersuchung aufgrund des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden konnte.

**Entlassmanagement:** Krankenhausärztinnen und -ärzte können weiterhin im Rahmen des Entlassmanagements eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu 14 Kalendertage statt bis zu 7 Tage nach einer Entlassung aus dem Krankenhaus bescheinigen. Ebenso können sie für bis zu 14 Tage häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie sowie Hilfs- und Heilmittel verordnen, insbesondere dann, wenn der zusätzliche Gang zur Arztpraxis vermieden werden soll. Außerdem können Arzneimittel bei der Entlassung aus dem Krankenhaus wie bisher flexibler verordnet werden.

**Kinderuntersuchungen U6 bis U9:** Für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 sowie U9 gilt weiterhin: Die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten können überschritten werden. Dieser Schritt soll es Eltern und Kinderarztpraxen ermöglichen, die U-Untersuchungen problemlos nachzuholen.

**Krankentransport:** Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an Corona erkrankten Versicherten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, müssen vorübergehend nicht vorab durch die Krankenkasse genehmigt werden.

Ergänzende Informationen, auch zu abweichenden Geltungsdauern von weiteren Sonderregeln wie zur telefonischen AU, zur Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln oder zur Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV), hat der G-BA auf folgender Internetseite zusammengefasst:

G-BA: Corona-Sonderregelungen



## Fluthilfe NRW: Spenden weiter dringend benötigt

Die KV Nordrhein hat unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe im Juli ein Spendenkonto zugunsten von betroffenen Praxen in Nordrhein eröffnet. Für einige Praxen ist ein normaler Alltag leider immer noch weit entfernt. Die Flut hat existenzbedrohende Schäden hinterlassen. Viele Kolleginnen und Kollegen sowie ihre Mitarbeiter hat das Hochwasser auch privat massiv getroffen. Sie sind deshalb auf finanzielle Hilfe dringend angewiesen.



# KVNO Praxisinformation

30. August 2021

Wir sind sehr froh, dass wir mittlerweile über 600.000 Euro an Spenden einsammeln konnten – auch dank einiger institutioneller Großspenden. Allen, die mit ihrer Spende die schwer in Mitleidenschaft gezogenen Praxen unterstützen, danken wir aufs Herzlichste.

Gleichzeitig möchten wir aber noch einmal ganz gezielt zu weiteren Spenden aufrufen. Fast ein Drittel der über 140 betroffenen Praxen hat einen Wasserschaden erlitten. Der Gesamtschaden liegt bei rund 20 Millionen Euro. Hier wird jeder Euro an Spendengeld dringend gebraucht!

Deshalb unsere Bitte: Helfen Sie den betroffenen Kolleginnen und Kollegen mit Ihrer Spende. Unser Spendenkonto ist noch bis zum 15. September geöffnet. Wir hoffen sehr, dass wir mit Ihrer Hilfe bis dahin die Marke von einer Million Euro knacken können.

Hier noch einmal der Hinweis auf das **Spendenkonto Hochwasserkatastrophe** bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank:

**Empfänger: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

**IBAN: DE84 3006 0601 0031 4179 16**

**Verwendungszweck: Spendenkonto Fluthilfe**

Ab einem Spendenbetrag von 300 Euro erhalten Sie von uns eine Spendenquittung. Bei geringeren Beträgen reicht der Kontoauszug ihrer Bank als Nachweis aus.

## Häufig gestellte Fragen und Antworten

### **Kann für Patienten mit einem positiven SARS-CoV-2-Antikörpernachweis ein Genesenzertifikat ausgestellt werden?**

Nein, für den Nachweis des Genesenenstatus kann ein Antikörpertest nicht herangezogen werden. Der Grund hierfür ist, dass auch hochspezifische, validierte Antikörpertests keine Aussage zum konkreten Zeitpunkt der Infektion machen können. Dieser muss nachweislich gesichert sein, da der Genesenenstatus für den Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis maximal sechs Monate nach Infektion definiert ist.

### **Welchen ICD-10-Kode tragen wir ein, wenn wir nur ein Impfzertifikat ausstellen?**

Hierfür kodieren Sie Z02 G (Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen). Weitere ICD-10-Kodierungen im Zusammenhang mit Covid-19 finden Sie bei der KBV:



Coronavirus: Empfehlungen zum Kodieren

